

Jahrbuchservice 9-2008

August 2008

Auf den folgenden Seiten finden Sie als Änderungsdienst zum Jahrbuch 2008 aktualisierte und neu gefasste Texte aus dem Schul- und Dienstrecht in Baden-Württemberg.

Wenn Sie vollständig informiert sein und das Jahrbuch oder die CD-ROM zum Jahrbuch bestellen wollen, benutzen Sie bitte den Coupon unten auf dieser Seite.

Diese Ausgabe enthält folgende neue bzw. geänderte Beiträge:

Adressenteil: Schulverwaltung
Dienst- und Arbeitsjubiläen
Disziplinalgesetz (Allgemeines)
Disziplinalgesetz (LDG)
Landesbeamten-gesetz

Personalvertretungsgesetz (LPVG)
– Hinweis am Anfang
Privatschulgesetz
Reisekostengesetz
Schulgesetz
Trennungsgeld
Umzugskostengesetz

■ Wesentliche Detail-Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Der Jahrbuchservice wird den GEW-Vorständen und -Personalräten automatisch zugestellt. Kostenloses Abonnement unter: spv-s.de (dort Jahrbuchservice anklicken). Hier sind auch die im laufenden Jahrgang bereits erschienenen Ausgaben (mit Inhaltsangabe) zu finden.

An den Süddeutschen Pädagogischen Verlag, Silberstraße 7a, 70176 Stuttgart

Hiermit bestelle ich:

___ Expl. des GEW-Jahrbuchs 2009

___ Expl. der CD-ROM zum GEW-Jahrbuch 2009

___ Expl. GEW-Jahrbuch und CD-ROM 2009 im Doppelpack

{ Mitgliederpreis: 9,50 Euro
Buchhandelspreis: 19,50 Euro

Buchhandelspreis: 30,00 Euro
(jeweils zzgl. Versandpauschale 2 Euro
ab 4 Expl. portofrei)

Lieferanschrift (bitte auf jeden Fall und in Druckschrift ausfüllen):

Ich bin Mitglied der GEW und erteile dem Südd. Päd. Verlag für diese Bestellung die Abbuchungsermächtigung von meinem Konto

Nr. _____ bei: _____ BLZ: _____

Name und Wohnort des Kontoinhabers: _____

Ich bestelle zum Buchhandelspreis – jährlich bis auf Widerruf – gegen Rechnung.

Unterschrift

Sie können auch per FAX bestellen (0711/21030-799). Mail: info@spv-s.de. Internet: www.spv-s.de.

Schulverwaltung

Hinweise der Redaktion (vereinfachte Darstellung ohne Schulen besonderer Art gem. § 107 Schulgesetz)

Oberste Schulaufsichtsbehörde

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart, Postanschrift: Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart, FON: (0711) 279-0, Mail: Poststelle@km.kv.bwl.de, Homepage: www.km-bw.de.

Obere Schulaufsichtsbehörden

Die früheren Oberschulämter sind (als „Abteilung 7“) in die vier Regierungspräsidien eingegliedert. Das Schaubild zeigt den Aufbau der Schulverwaltung mit Personal-, Frauen- und Schwerbehindertenvertretung. Anschriften siehe nächste Seite.

Land (Kultusministerium)	Oberste Schulaufsichtsbehörde¹ – mit Beauftragter für Chancengleichheit		
	Hauptpersonalrat (HPR) für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	HPR für berufliche Schulen	HPR für Gymnasien
Bezirk (Regierungspräsidium – Abteilung 7)	Obere Schulaufsichtsbehörde¹ – mit Beauftragter für Chancengleichheit²		
	Bezirkspersonalrat (BPR) für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	BPR für berufliche Schulen	BPR für Gymnasien
Kreis (Staatliches Schulamt) bzw. einzelne Schule (soweit dem RP direkt unterstellt)	Untere Schulaufsichtsbehörde¹ mit Beauftragter für Chancengleichheit³	Berufliche Schule^{1,4}	Gymnasium^{1,4}
	Örtlicher Personalrat für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen beim Staatlichen Schulamt für alle Lehrkräfte an den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Schulkindergärten	Örtlicher Personalrat an der einzelnen beruflichen Schule	Örtlicher Personalrat an dem einzelnen Gymnasium
Schulen (soweit der unteren Schulaufsichtsbehörde unterstellt)	Grundschule^{4,5} <u>kein</u> Personalrat an der Schule ³	Hauptschule^{4,5} <u>kein</u> Personalrat an der Schule ³	Realschule^{4,5} <u>kein</u> Personalrat an der Schule ³
	Sonderschule^{4,5} <u>kein</u> Personalrat an der Schule ³	¹ Auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene gibt es – parallel zum Personalrat – eine Schwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte. Auf Kreisebene besteht sie an Gymnasien und beruflichen Schulen ab 5 Schwerbehinderten an der Schule selbst, sonst haben mehrere Gymnasien bzw. berufliche Schulen eine gemeinsame Schwerbehindertenvertretung.	
	² Der Chancengleichheitsbeauftragten beim RP ist eine „fachliche Beraterin für den Bereich Schule“ zugeordnet.		
	³ Zu den Beauftragten für Chancengleichheit für GHRS-Lehrkräfte → Beauftragte für Chancengleichheit (GHRS-Bereich)		
⁴ Chancengleichheitsbeauftragte gibt es an der einzelnen Schule ab 50 Beschäftigte, sonst nur Ansprechpartnerin.			
⁵ „Örtlicher Personalrat“ für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Schulkindergärten ist der Personalrat für GHRS-Schulen bei der unteren Schulaufsichtsbehörde.			

→ Personalvertretungsgesetz, → Schwerbehinderung

Regierungspräsidium Freiburg, Postanschrift:
79083 Freiburg (*ohne Straße*), FON: (0761)
208-0, FAX: (0761) 208-394200, Mail:
abteilung7@rpf.bwl.de, www.rp-freiburg.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Postanschrift:
76247 Karlsruhe, FON: (0721) 926-0,
FAX: (0721) 926-6211, Mail:
abteilung7@rpk.bwl.de, www.rp-karlsruhe.de

Regierungspräsidium Stuttgart, Postanschrift:
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, FON:
(0711) 904-0, FAX: (0711) 904-2408, Mail:
abteilung7@rps.bwl.de, www.rp-stuttgart.de

Regierungspräsidium Tübingen, Postanschrift:
Postfach 2666, 72016 Tübingen, FON:
(07071) 757-0, FAX: (07071) 757-3190, Mail:
abteilung7@rpt.bwl.de, www.rp-tuebingen.de

Über das Kultusportal Baden-Württemberg werden alle Online-Angebote im Kultusbereich erschlossen: www.kultusportal-bw.de. Dort sind auch die Adressen der unteren Schulbehörden unter > Kultusverwaltung auffindbar.

Formulare

Die amtlichen Formulare und Merkblätter der Schulverwaltung (z.B. Versetzungsanträge, Anträge auf Teilzeitbeschäftigung usw.) können auf den Internet-Seiten der Regierungspräsidien online abgerufen werden. Dort jeweils zuerst die Abteilung 7 aufsuchen. Über *Weitere Informationen aus der Abteilung „Schule und Bildung“* gelangt man dann unter „Service“ zu den Formularen und Merkblättern.

Untere Schulaufsichtsbehörden

Die Landesregierung hat am 15.7.2008 auf Drucksache 14 / 2999 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform – Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz (VRWG)“ vorgelegt.

Artikel 1 dieses Gesetzes (*Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht*) bestimmt:

„Die bisher von den Staatlichen Schulämtern und den Landratsämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden wahrgenommenen Aufgaben gehen ... auf die Staatlichen Schulämter als untere Sonderbehörden über.“

Hieraus ergeben sich folgende Sitze und Zuständigkeiten für die ab 1.1.2009 neu einzurichtenden Staatlichen Schulämter:

Sitz des Zuständig für Schulamts

Regierungspräsidium Stuttgart

Böblingen	Landkreis Böblingen
Nürtingen	Landkreis Esslingen
Göppingen	Landkreise Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis
Heilbronn	Stadt- und Landkreis Heilbronn
Künzelsau	Landkreise Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Main-Tauber-Kreis
Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg
Stuttgart	Stadtkreis Stuttgart
Backnang	Landkreis Rems-Murr-Kreis

Regierungspräsidium Karlsruhe

Karlsruhe	Stadt- und Landkreis Karlsruhe
Mannheim	Stadtkreise Mannheim, Heidelberg, Landkreise Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis
Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Landkreise Enzkreis, Calw
Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreise Freudenstadt, Rastatt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg	Stadtkreis Freiburg, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen
Konstanz	Landkreise Konstanz, Tuttlingen
Lörrach	Landkreise Lörrach, Waldshut
Offenburg	Landkreis Ortenaukreis
Donau- eschingen	Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis

Regierungspräsidium Tübingen

Biberach	Stadtkreis Ulm, Landkreise Biberach, Alb-Donau-Kreis
Albstadt	Landkreise Zollernalbkreis, Sigmaringen
Markdorf	Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg
Tübingen	Landkreise Tübingen, Reutlingen

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist Teil des Staatlichen Schulamts.

Mit dem Jahrbuchservice up to date

Im „Jahrbuchservice“ (ca. 8 bis 10 Ausgaben jährlich) finden Sie aktualisierte und neu gefasste Texte zum Schul- und Dienstrecht als Vorabdruck aus der nächsten Ausgabe des Jahrbuchs.

Der Jahrbuchservice wird als PDF-Datei auf der Homepage des Südd. Päd. Verlags veröffentlicht: www.spv-s.de (dort das Jahrbuch anklicken).

Er ist über eine „Mailing-Liste“ auch im Abonnement erhältlich: Unter www.spv-s.de können Sie sich in diese Liste eintragen. Dann bekommen Sie jede neue Ausgabe per E-Mail zugesandt.

Die Vertrauensleute der GEW und die GEW-Mitglieder in den Personalräten erhalten den Jahrbuchservice automatisch.

Dienst- und Arbeitsjubiläen

Hinweise der Redaktion

1. Beamtinnen und Beamte

Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO vom 5. Februar 2002 (GBl. S. 94/2002)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Beamtinnen des Landes, ... erhalten anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren nach Maßgabe des § 103 LBG und der folgenden Bestimmungen eine Jubiläumsgabe und in der Regel eine Dankurkunde. ...

Hinweis der Redaktion: Die Jubiläumsgabe beträgt

– beim 25-jährigen Jubiläum	300 Euro,
– beim 40-jährigen Jubiläum	400 Euro,
– beim 50-jährigen Jubiläum	500 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jubiläumsgabe in voller Höhe. Die Jubiläumsgabe ist steuerpflichtig!

Beim Dienstjubiläum gibt es einen freien Tag.

→ Landesbeamtengesetz § 103; → Urlaub (VO) § 27

§ 2 Jubiläumsdienstzeit

Die Jubiläumsdienstzeit nach § 103 Abs. 2 LBG ist zu berechnen und der Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage) festzusetzen; die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamten schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 103 Abs. 3 Halbsatz 2 LBG.

§ 3 Anspruch, Verfahren

(1) Der Anspruch auf die Jubiläumsgabe besteht gegenüber dem Dienstherrn, in dessen Dienst der Beamte am Jubiläumstag steht. Ein zu diesem Zeitpunkt zu einem anderen Dienstherrn abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumsgabe vom abordnenden Dienstherrn.

(2) Die Jubiläumsgabe soll zusammen mit den Dienstbezügen für den Kalendermonat gezahlt werden, in den der Jubiläumstag (§ 2) fällt; § 4 bleibt unberührt. Fällt der Jubiläumstag ... in die Zeit einer Beurlaubung wegen Kinderbetreuung nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 LBG, soll abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 die Jubiläumsgabe alsbald nach Wiederaufnahme des Dienstes gewährt werden, es sei denn, die Beurlaubung erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestands.

(3) Auf die Jubiläumsgabe sind die aus demsel-

ben Anlass aus öffentlichen Mitteln gewährten Geld- oder Sachzuwendungen anzurechnen.

§ 4 Hinderungsgründe

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinargesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (*in kursiver Schrift eingetragen*):

(1) Die Gewährung der Jubiläumsgabe wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 150 Euro verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der *Bezüge* verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme der *Zurückstufung* verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, bei späterer Abänderung seit dem Tage der Verhängung der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme.

(2) Die Gewährung der Jubiläumsgabe wird zurückgestellt, solange gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein gegen ihn eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.

§ 5 Dankurkunde

(1) Die Entscheidung über die Ehrung mit einer Dankurkunde trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 gelten entsprechend.

(2) Bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum wird die Dankurkunde vom Ministerpräsidenten, bei 25-jährigen Dienstjubiläum von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgefertigt. ...

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle legt die vorbereitete Dankurkunde spätestens sechs Wochen vor dem Tag des Dienstjubiläums der nach Absatz 2 zuständigen Stelle zur Ausfertigung vor.

2. Arbeitnehmer/innen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten gemäß § 23 Abs. 2 TV-L nach einer entsprechenden Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L) eine steuerpflichtige Sonderzahlung:

– Beim 25-jährigen Arbeitsjubiläum	350 Euro,
– beim 40-jährigen Arbeitsjubiläum	500 Euro.

→ Landesbeamtengesetz § 103; → Urlaub (Verordnung) § 27; → TV-L §§ 23, 29 Nr. 1 Buchst. d und 34 Abs. 3

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen erhalten die Sonderzahlung in voller Höhe.

Beim Arbeitsjubiläum gibt es gemäß TV-L § 29 Nr. 1 Buchst. d einen freien Tag.

→ TV-L §§ 23, 29 Nr. 1 Buchst. d und 34 Abs. 3

Disziplinargesetz (Allgemeines)

Informationen der Redaktion zum Disziplinarrecht

1. Allgemeines

Beamtinnen und Beamte unterliegen nach den „hergebrachten Grundsätzen“ des Berufsbeamtentums einem besonderen dienstlichen Strafrecht, dem Disziplinarrecht. Dies ist landesrechtlich im Landesdisziplinargesetz (LDG) niedergelegt. Dieses Gesetz soll ab Herbst 2008 an die Stelle der bisherigen Landesdisziplinarordnung treten.

→ Disziplinargesetz (LDG)

Dennoch kann das Disziplinarrecht auch als Schutzrecht zugunsten der Beschäftigten betrachtet werden: Es schützt diese durch ein geordnetes, rechtsstaatliches Verfahren vor willkürlicher Maßregelung durch Vorgesetzte. So kann z.B. ein Beamter bzw. eine Beamtin gem. § 9 LDG (neu) durch einen „Selbstreinigungsantrag“ das Disziplinarrecht dazu nutzen, sich von unberechtigten Vorwürfen zu befreien.

2. MiStra: Mitteilungen in Strafsachen

In der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ („MiStra“; 29.4.1998; Die Justiz, Seite 200/1998) ist verfügt, dass bei allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (analog für die Beschäftigten an privaten Bildungseinrichtungen) eine Mitteilung der Justizbehörden in „Strafsachen“ zu erfolgen hat:

- Der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 - die Anklageschrift,
 - der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 - die abschließende Entscheidung in Strafsachen
- werden als „vertrauliche Personalsache“ an den Dienstvorgesetzten übermittelt (Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde).

In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten ist eine MiStra nur zu machen, wenn es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung handelt oder „in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind“ (Nr. 15 Abs. 2 Ziff. 2).

Damit wird der Bezug zur disziplinarrechtlichen Sanktion hergestellt: Bekanntlich gilt für Beamte: „*Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert*“ (§ 73 LBG). Andernfalls können die Maßnahmen des Disziplinarrechts ergriffen werden.

Auch für die Arbeitnehmer/innen im öffentlichen Dienst gibt es eine solche Mitteilungspflicht: „*Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu*

verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen“ (Nr. 16 Abs. 2).

3. Hinweise zum Verhalten in Disziplinarfällen

Wir geben hier einige wichtige Hinweise für das Verhalten bei drohenden Disziplinarverfahren (auch schon vor der Einleitung von förmlichen Ermittlungen, also z.B. bei der Anhörung im Beschwerdefall oder bei „Dienstgesprächen“).

1. Bei jedem Disziplinarverfahren wird immer die Gesamtpersönlichkeit des Beamten in den Blick genommen; es wird also nicht nur der Einzelvorwurf untersucht, sondern dieser wird auf dem Hintergrund der gesamten dienstlichen Leistungen (sowie des inner- und außerdienstlichen Verhaltens) beurteilt. Dies bedeutet, dass bei jeder Beschwerde oder jedem Verdacht der Vernachlässigung von Dienstpflichten (spätestens ab Beginn von disziplinarischen Ermittlungen) der Kernbereich der Lehrarbeit, also die Unterrichtstätigkeit, überprüft werden kann. Betroffene müssen also damit rechnen, dass die Schulaufsichtsbehörde bzw. (nach § 41 Schulgesetz) in deren Auftrag der bzw. die Schulleiter/in Unterrichtsbesuche durchführt und Anlass-Beurteilungen erstellt.
→ Dienstliche Beurteilung (Lehrkräfte)
2. Allen Beamten/innen, die als Beschuldigte in ein Disziplinarverfahren verwickelt sind, steht das Recht der Aussageverweigerung wegen der Gefahr zu, sich selbst zu belasten. Jedoch schreibt das Disziplinarrecht vom ersten Stadium des Verfahrens an vor, sich dann, wenn ausgesagt wird, wahrheitsgemäß und vollständig zu äußern. Während ein Beschuldigter in einem strafrechtlichen Verfahren (z.B. bei einem Verkehrsdelikt) für falsche Aussagen nur dann bestraft werden kann, wenn er sie unter Eid gemacht hat, müssen beamtete Zeugen und Beschuldigte im anschließenden Disziplinarverfahren wegen der gleichen Sache wahrheitsgemäße und vollständige Auskunft geben. Eine falsche Aussage kann ihnen als – zusätzliches – Dienstvergehen vorgeworfen werden.
3. Ferner ist das Verbot einer „Flucht an die Öffentlichkeit“ zu beachten: Wer öffentlich (auch ein Lehrerzimmer ist in diesem Sinne „öffentlich“) über seinen eigenen (Disziplinar-)Fall oder den eines anderen Kollegen berichtet, setzt sich der Gefahr aus, dass ihm – zusätzlich zu dem ursprünglichen Vorwurf – als Dienstvergehen eine „Flucht an die Öffentlichkeit“ vorgeworfen wird, was ebenfalls zu einer diszi-

- plinarrechtlichen Bestrafung führen kann.
→ [Verwaltungsrecht](#)
4. Beamte können sich in jedem Stadium des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.
→ [Disziplinargesetz \(LDG\) § 11](#)
5. Für die amtliche Anhörung bei Beanstandungen und Beschwerden und für die Vertretung durch GEW-Vertreter/innen bzw. Personalratsmitglieder siehe → [Verwaltungsrecht](#).
6. Wir empfehlen Kolleginnen und Kollegen, denen die Absicht zur Einleitung von Ermittlungen durch die obere Schulaufsichtsbehörde bekannt oder diese Tatsache förmlich eröffnet wird, auf jeden Fall sofort mit der für sie zuständigen Bezirksrechtsschutzstelle der GEW Kontakt aufzunehmen oder sich beraten zu lassen (Anschriften am Anfang des Buches).
→ [Rechtsschutz](#)
- [Disziplinargesetz \(LDG\)](#); → [Ermessen](#); → [Haftung und Versicherung](#); → [Landesbeamten-gesetz §§ 43, 95 und 113 ff.](#); → [Personalvertretungsgesetz § 80 Abs. 1 Ziff. 3](#); → [Probezeit](#); → [Rechtsschutz](#); → [Verschwiegenheitspflicht](#); → [Verwaltungsrecht](#)

Disziplinargesetz (LDG)

Auszug aus dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDNOG,) eingebracht 15.7.2008 (LT-Drucksache 14 / 2996). Das Gesetz soll im Herbst 2008 in Kraft treten.

Hinweis der Redaktion: Wir beschränken uns auf jene Bestimmungen, welche alle Beschäftigten auf jeden Fall kennen sollten. Sobald jedoch konkret ein Disziplinarfall ansteht und insbesondere spätestens, nachdem eine Untersuchung oder ein Verfahren angedroht oder gar eingeleitet wird, sollten sich GEW-Mitglieder unverzüglich und mit allen vorliegenden Informationen an die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle wenden und werden von dort beraten und unterstützt.

→ [Disziplinargesetz \(Allgemeines\)](#); → [Rechtsschutz](#)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verfolgung von Dienstvergehen, die Beamte und Ruhestandsbeamte des Landes, ...

1. während ihres Beamtenverhältnisses,
2. während eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter, ... oder
3. nach der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses (Nummer 1 oder 2)

begangen haben. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenversorgungsgesetz beziehen, gelten als Ruhestandsbeamte, ihre Versorgungsbezüge als Ruhegehalt; dies gilt nicht, soweit sie Unterhaltsbeiträge nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehen.

(2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Beamte auch auf Ruhestandsbeamte Anwendung.

§ 2 Verfahren (nicht abgedruckt)

§ 3 Bezüge, Ruhegehalt

(1) Monatliche Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind die Summe der Dienst- und Anwärterbezüge

sowie Sonderzuschläge nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei begrenzter Dienstfähigkeit die Besoldung nach § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes, jeweils ohne Familienzuschlag. ...

(2) Wird das Ruhegehalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemindert, bleiben die auf dem Familienzuschlag beruhenden Teile außer Ansatz.

Teil 2 Disziplinarbehörden, Zuständigkeit

(nicht abgedruckt)

Teil 3 Verfahren

1. Abschnitt Einleitung, Gegenstand des Verfahrens

§ 8

Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, leitet die Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren ein und macht dies aktenkundig. ...

→ [Ermessen](#); → [Sucht \(Dienstvereinbarung\)](#)

§ 9

Einleitung auf Antrag

Der Beamte kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich bekanntzugeben. § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Ausdehnung, Beschränkung, Wiedereinbeziehung (nicht abgedruckt)

2. Abschnitt – Durchführung

§ 11 Unterrichtung, Belehrung, Anhörung

(1) Der Beamte ist über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens sowie die Wiedereinbeziehung von Handlungen in das Verfahren zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden.

(2) Bei der Unterrichtung über die Einleitung oder Ausdehnung ist dem Beamten zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen. Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

(3) Für die Äußerung wird dem Beamten schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist einzuhalten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(4) § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Ist die Belehrung nach Absatz 2 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nur mit dessen Zustimmung zu seinem Nachteil verwertet werden. Satz 2 gilt entsprechend für Anhörungen des Beamten zu möglichen Dienstvergehen vor Einleitung des Verfahrens, wenn er bei der ersten Anhörung im Verfahren von dem Recht Gebrauch macht, nicht zur Sache auszusagen.

§ 12 Ermittlungen

Die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände sind zu ermitteln.

§ 13 (Zusammentreffen mit anderen Verfahren, Aussetzung) – § 14 (Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren) – § 15 (Beweiserhebung) – § 16 (Zeugen und Sachverständige, Augenschein) – § 17 (Herausgabe von Beweisgegenständen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen) – (nicht abgedruckt)

§ 18 Niederschriften

(1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Niederschriften zu erstellen. § 168 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Fertigung eines Aktenvermerks.

(2) Der Beamte erhält Abschriften der Niederschriften und wird über die Einholung oder Beiziehung unterrichtet, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden. §§ 45 und 46 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere die Vorlage von Personalakten sowie

Auskünfte hieraus, an eine mit dem Verfahren befasste Stelle ist zulässig, wenn besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen nicht entgegenstehen und die Übermittlung unter Berücksichtigung der Belange des Beamten, anderer Betroffener und der übermittelnden Stelle zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine mit dem Verfahren befasste Stelle an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten, zur Ausübung der Dienstaufsicht oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten und anderer Betroffener erforderlich ist.

→ Datenschutz; → Personalakten

§ 20 Abschließende Anhörung

Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 37 Abs. 2 eingestellt werden soll.

3. Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen

§ 21

Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung

Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde dem Beamten vorläufig eine in Bezug auf sein Amt geringwertige Tätigkeit übertragen, wenn er voraussichtlich zurückgestuft wird und eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Die Tätigkeit hat mindestens dem Amt zu entsprechen, in das der Beamte voraussichtlich zurückgestuft wird. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 22 Vorläufige Dienstenthebung,

Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt

(1) Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde den Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. er voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt wird oder
2. andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die Enthebung im Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Disziplinarmaßnahme verhältnismäßig ist. §§ 78 und 144 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Wird der Beamte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorläufig des Dienstes enthoben, kann die Disziplinarbehörde verfügen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Bezüge einbehalten werden.

(3) Wird dem Ruhestandsbeamten voraussichtlich das Ruhegehalt aberkannt, kann die Disziplinar-

behörde ab Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen, dass bis zu 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts einbehalten werden.

§ 23 (Form, Rechtswirkungen) – § 24 (Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge)
(nicht abgedruckt)

4. Abschnitt – Disziplinarmaßnahmen

§ 25 Arten

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße, bei Ehrenbeamten nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 sowie § 44 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 26

Bemessung

(1) Disziplinarmaßnahmen sind nach den Vorschriften der §§ 27 bis 35 zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist zu berücksichtigen.

(2) Darf eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden, kann auch eine schärfere als die nach der Schwere des Dienstvergehens zulässige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

§ 27 Verweis

Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, eine ausdrücklich als Verweis bezeichnete, schriftliche Rüge erteilt werden.

Hinweis der Redaktion: Unterhalb der Schwelle des förmlichen Verweises gibt es auch missbilligende Äußerungen von Vorgesetzten. Zuständig für den Ausspruch **schriftlicher** Missbilligungen (dies ist die schriftliche Beanstandung eines konkreten dienstpflichtwidrigen Verhaltens) gegenüber Lehrkräften sind die Schulleiter/innen. Zuvor ist der/die Betroffene zu hören und auf das Beteiligungsrecht des Personalrats hinzuweisen. Der Personalrat (auf Antrag des Betroffenen) und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. Die Missbilligung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hierbei anfallende Vorgänge sind an der Schule als Teilkarten – getrennt von den Nebenakten – zu führen.

→ Landesbeamtengesetz §§ 4 (Hinweis der Redaktion) und 113 ff.; → Personalvertretungsgesetz § 80 Abs. Nr. 5 i.V.m. Abs. 2, Satz 2

§ 28 Geldbuße

(1) Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, auferlegt werden, einen bestimmten Geldbetrag an den Dienstherrn zu zahlen (Geldbuße). Die Geldbuße darf

die Höhe der monatlichen Bezüge, bei Ehrenbeamten die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung, bei Beamten, die keine monatlichen Bezüge erhalten, 500 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Geldbuße kann von den Bezügen oder dem Ruhegehalt abgezogen werden.

§ 29 Kürzung der Bezüge

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt, können, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, seine monatlichen Bezüge um höchstens 20 Prozent für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung der Bezüge). Bei der Bestimmung des Anteils sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen; jener kann für verschiedene lange Zeiträume verschieden hoch festgesetzt werden. Die Kürzung erstreckt sich auf die Bezüge aus allen Ämtern, die der Beamte bei ihrem Beginn innehat. Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(2) Die Kürzung beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als festgesetzt. Tritt der Beamte später in den Ruhestand, wirkt die Kürzung mit dem festgesetzten Anteil und für den restlichen Zeitraum auf sein Ruhegehalt fort. Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Der Vollzug der Kürzung wird gehemmt, solange der Beamte ohne Bezüge beurlaubt ist. Er kann während seiner Beurlaubung jeweils den monatlichen Kürzungsbetrag vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung verringert sich entsprechend.

(4) Für die Dauer der Kürzung ist eine Beförderung ausgeschlossen. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung und Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

§ 30 Zurückstufung

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, kann er, um zur Pflichterfüllung angehalten zu werden oder weil sein Verbleiben im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden (Zurückstufung). Mit der Zurückstufung verliert der Beamte auch den Anspruch auf die Bezüge aus dem bisherigen Amt und das Recht,

die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, verliert der Beamte alle Neben- und Ehrenämter, die er wegen des bisherigen Amtes oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hatte; die Genehmigungen derartiger Nebenbeschäftigungen erlöschen. Solange der Beamte nach Absatz 2 nicht befördert werden darf, gilt § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit befördert werden. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(3) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

§ 31

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Hat der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren, wird er aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Mit der Entfernung endet das Beamtenverhältnis. Der Beamte verliert auch den Anspruch auf Bezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Die Entfernung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung innehat. Der Beamte verliert auch die Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die Entfernung wegen eines Dienstvergehens in dem früheren Dienstverhältnis ausgesprochen wird. Wird die Entfernung nur wegen eines in einem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit ihm begangenen Dienstvergehens ausgesprochen, kann sie auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird der Beamte des Dienstes enthoben, ein Teil der monatlichen Bezüge wird einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 20 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 35 Prozent, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen. Wird bereits ein Teil der monatlichen Bezüge nach § 22 Abs. 2 einbehalten, soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge zu belassen. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung in den Ruhestand, wird ein Teil des Ruhegehalts einbehalten; die Höhe des Einbehalts bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4. Die Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam und vollziehbar. Für Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen

Beträge gilt § 24 entsprechend. Verfallen die einbehaltenen Beträge, hat der Beamte auch die seit der Zustellung gezahlten Beträge zu erstatten, soweit diese den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen haben.

(3) *(nicht abgedruckt)*

§ 32

Kürzung des Ruhegehalts

Hat der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen, kann, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, sein monatliches Ruhegehalt um höchstens ein Fünftel für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung des Ruhegehalts). Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, darf die Disziplinarmaßnahme auch ausgesprochen werden, um Beamte und Ruhestandsbeamte angemessen gleich zu behandeln. Die Kürzung erstreckt sich auf das Ruhegehalt aus allen Ämtern, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 33

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Hat der Ruhestandsbeamte ein schweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums so zu beeinträchtigen, dass dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, wird ihm das Ruhegehalt aberkannt. Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, wird dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt auch aberkannt, wenn er als Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Mit der Aberkennung verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung ein schließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden. Die Aberkennung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 31 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird ein Teil des monatlichen Ruhegehalts einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 10 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 20 Prozent, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen. Wird bereits ein Teil des monatlichen Ruhegehalts nach § 22 Abs. 3 einbehalten soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil des monatlichen Ruhegehalts zu belassen. Die Einbehaltung wird mit Ablauf des Monats der Zustellung der Verfügung wirksam und vollziehbar. Für Verfall und Nachzahlung des ein-

behaltenen Ruhegehalts gilt § 24 entsprechend. Verfällt das einbehaltene Ruhegehalt, hat der Beamte auch das seit der Zustellung gezahlte Ruhegehalt zu erstatten, soweit dieses den nach Satz 4 zu belastenden Betrag überstiegen hat.

(3) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 34
*Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen
nach Straf- oder Bußgeldverfahren*

(1) Ist gegen den Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme unanfechtbar verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht,
2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren auf Grund einer Prüfung des Sachverhalts rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen dieses Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden. Dies gilt nicht, soweit der Sachverhalt eine Handlung umfasst, die ein Dienstvergehen darstellt, aber den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift nicht erfüllt.

§ 35
Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Ein Verweis darf zwei, eine Geldbuße drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts fünf und eine Zurückstufung sieben Jahre nach der Vervollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Fristen werden unterbrochen, wenn das Disziplinarverfahren eingeleitet, ausgedehnt oder vorläufig nicht eingeleitet wird oder Ermittlungen gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes angeordnet oder ausgedehnt werden und dies jeweils aktenkundig gemacht wird.

(3) Die Fristen sind gehemmt, solange das Verfahren vorläufig nicht eingeleitet oder ausgesetzt und dies jeweils aktenkundig gemacht ist. Die Fristen sind auch gehemmt, solange der Personalrat beim Erlass der Disziplinarverfügung mitwirkt, wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren geführt wird oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis rechtshängig ist.

5. Abschnitt – Abschluss

§ 36 Beendigung

(1) Das Verfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte oder Ruhestandsbeamte gestorben ist,

2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verzicht der Beamtenrechte oder Entfernung unanfechtbar beendet ist oder

3. der Ruhestandsbeamte seine Rechte nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes unanfechtbar verloren hat.

(2) Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Über die Kosten ist zu entscheiden, wenn dies beantragt wird oder sonst geboten ist.

§ 37
Einstellung

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, aber eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint,
3. eine Disziplinarmaßnahme nach § 34 oder § 35 nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Verfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Hat das Verfahren ein leichtes oder mittelschweres Dienstvergehen zum Gegenstand und ist das Verschulden des Beamten gering, kann die Disziplinarbehörde mit Zustimmung des Beamten das Verfahren befristet aussetzen und diesem auferlegen, bis zum Ablauf der Frist

1. zur Wiedergutmachung des durch die Handlung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder des Dienstherrn zu zahlen.

Es können mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

Die Auflage muss geeignet sein, den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten auferlegt oder geändert werden. Sie ist nicht vollstreckbar. Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt, ist das Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen; Leistungen, die zur Erfüllung der Auflage erbracht wurden, werden nicht erstattet. Wird die Auflage fristgerecht erfüllt, stellt die Disziplinarbehörde das Verfahren ein.

(3) Ist das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung nicht abgeschlossen, kann der Beamte bei dem Verwaltungsgericht beantragen, eine Frist zum Abschluss des Verfahrens zu bestimmen. Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der das Verfahren abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Wird das Verfahren innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, stellt die Disziplinarbehörde es ein.

(4) Die Einstellungsverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen werden soll, ist die Aufhebung einer Einstellungsverfügung nach Absatz 2 oder 3 nur nach § 40 Abs. 2 zulässig.

§ 38

Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. Eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 darf nur ausgesprochen werden, wenn

1. die höhere Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat, ...

§ 39

Kosten

(1) Die durch das Verfahren entstandenen Kosten werden dem Dienstherrn, dem Beamten und dem Rechtsträger einer Behörde, die nicht Behörde des Dienstherrn ist, aber in dem Verfahren Aufgaben der Disziplinarbehörden wahrgenommen hat, nach den folgenden Vorschriften erstattet.

(2) Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, trägt der Beamte die Kosten des Verfahrens. Beruht die Maßnahme nur auf einzelnen der ihm zur Last gelegten Handlungen, können die Kosten zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn verhältnismäßig geteilt werden.

(3) Wird das Verfahren auf sonstige Weise abgeschlossen, trägt der Dienstherr die Kosten. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, können die Kosten dem Beamten ganz oder anteilig auferlegt werden.

(4) Kosten, die durch das Verschulden des Dienstherrn, des Beamten oder des Rechtsträgers nach Absatz 1 entstanden sind, hat jeweils dieser zu tragen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(5) Kosten sind die Auslagen des Dienstherrn, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Beamten sowie die Auslagen des Rechtsträgers nach Absatz 1. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten bedient, sind dessen gesetzliche Gebühren und Auslagen erstattungsfähig.

(6) Die Kosten setzt die Disziplinarbehörde fest, welche die Kostenentscheidung erlassen hat. Die dem Beamten zu erstattenden Kosten werden auf Antrag festgesetzt.

(7) Die gegen den Beamten festgesetzten Kosten können von den Bezügen, dem Ruhegehalt und nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

§ 40 (Aufhebung der Abschlussverfügung)
und § 41 (Ausschluss der Disziplinarbefugnis)
(nicht abgedruckt)

§ 42

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei, eine Geldbuße nach drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts nach fünf und eine Zurückstufung nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt als nicht von der Disziplinarmaßnahme betroffen.

(2) Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts noch nicht vollzogen oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Für Disziplinarverfahren, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, tritt ein Verwertungsverbot zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens ein.

(4) Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang sind auf Grund des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die Entfernungsabsicht mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt die Zustimmung als erteilt. Der Tenor einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleibt stets in der Personalakte. Das Verwertungsverbot ist bei den in der Personalakte verbleibenden Eintragungen zu vermerken.

→ Personalakten

Teil 4 – Begnadigung (nicht abgedruckt)

Hinweis der Redaktion: In den Übergangsbestimmungen ist u. a. festgelegt, dass nach bisherigem Recht eingeleitete Verfahren nach der Landesdisziplinarordnung in der Regel nach dem neuen Disziplinalgesetz fortgeführt werden und dass nach bisherigem Recht getroffene Maßnahmen rechtswirksam bleiben. Für Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bestimmen sich die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger sind. Die Entfernung und Vernichtung von Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang bestimmt sich nach bisherigem Recht. Wegen Dienstvergehen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgesprochen werden durfte, darf auch nach diesem Gesetz eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden.

→ Disziplinalgesetz (Allgemeines); → Ermessen; → Landesbeamten-gesetz §§ 43, 95 und 113 ff.; → Personalakten; → Personalvertretungs-gesetz § 80 Abs. 1 Ziff. 3; → Rechtsschutz; → Sucht (Dienstvereinbarung); → Verschwiegenheitspflicht; → Verwaltungsgesetz

Landesbeamtengesetz

(§§ 8, 14, 28a, 34a, 39, 43, 44, 69, 78, 95, 96, 98, 113e, 113f)

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG); zuletzt geändert 20.11.2007 (GBl. S. 505/2007)

§ 8

Beamter auf Lebenszeit

(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die in § 6 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber in einer Probezeit bewährt hat.

→ Amtsärztliche Untersuchung; → Dienstliche Beurteilung; → Ernennungsgesetz; → Probezeit

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinargesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und um die Dauer von Ermittlungen-

→ Einstellung (Altersgrenze)

§ 14

Rücknahme der Ernennung

Vgl. auch VwV des IM zum LBG (Fundstelle vor § 1 LBG)

- (1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,
 1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird oder
 3. wenn der Ernannte nach § 6 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte, eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.
- (2) Die Ernennung ist auch zurückzunehmen, wenn sie ohne die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidung des Landespersonalausschusses oder einer Aufsichtsbehörde ausgesprochen wurde und ihr der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde nicht nachträglich zustimmt.

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinargesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

- (3) Eine Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt oder gegen ihn in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden war.
- (4) Die Ernennung kann auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zurückgenommen werden.

§ 28 a

Laufbahnbefähigung nach europarechtlichen Vorschriften

Vgl. auch VwV des IM zum LBG (Fundstelle vor § 1 LBG)

Hinweis der Redaktion: Die Landesregierung hat am 15.7.2008 auf Drucksache 14 / 2999 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform – Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz (VRWG)“ vorgelegt. Die beabsichtigten Änderungen sind in kursiver Schrift eingefügt.

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22) erworben werden. Das Nähere regeln die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Ein Bewerber muss über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.

§ 34 a

Probezeit in einem Amt mit leitender Funktion

- (1) Ämter mit leitender Funktion im Sinne dieser Vorschrift sind die im Anhang (hier nicht abgedruckt; siehe Hinweis unten) genannten Ämter, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.
- (2) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden

ist, sowie unmittelbar vorangegangene Zeiten, in denen dem Beamten ein vergleichbares Amt mit leitender Funktion nach Satz 1 erfolgreich übertragen worden war, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit.

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → *Disziplinargesetz (LDG)* ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(4) Der Landespersonalaussschuss kann Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 2, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften *des Landesdisziplinargesetzes* unberührt.

(5) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 2 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung *mindestens einer Kürzung der Bezüge*

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 2 entlassen. § 40 Abs. 1 und 4, §§ 41, 42 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 3 sowie Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(7) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 2 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 39

Vgl. auch VwV des IM zum LBG (Fundstelle vor § 1 LBG)
Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → *Disziplinargesetz (LDG)* ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§ 34a Abs. 5, §§ 40 bis 48 und 132),
2. Verlust der Beamtenrechte (§§ 66 bis 69),
3. Entfernung aus dem *Beamtenverhältnis* nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 49 bis 65) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

(3) In den Laufbahnvorschriften oder in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf mit der Ablegung der Laufbahnprüfung endet oder dem wiederholten Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Ablegung der Laufbahnprüfung ist, endet.

§ 43

Entlassung des Beamten auf Probe

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → *Disziplinargesetz (LDG)* ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. *wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte oder*
2. wenn er sich in der Probezeit wegen mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt; § 53 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, oder
3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung der Landesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Die Entlassung nach Satz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, nachdem die für die Entlassung zuständige Behörde Ermittlungen durchgeführt hat; § 8 Abs. 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 3, § 12, §§ 15 bis 18, §§ 22 bis 24 und § 39 des Landesdisziplinargesetzes gelten entsprechend. Die Entlassung nach Satz 1 Nr. 3 ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.

(2) Ein Beamter auf Probe der in § 60 Abs. 1 bezeichneten Art kann jederzeit entlassen werden.

→ Personalvertretungsgesetz § 80; → Probezeit

§ 44

Entlassung des Beamten auf Widerruf

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinar-gesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Für die Entlassung wegen eines Dienstvergehens gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

→ Personalvertretungsgesetz § 80

§ 69

Wiederaufnahmeverfahren

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinar-gesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat oder noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldungsbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfennung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfennung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muss sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Besoldungsbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 78 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinar-gesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann dem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt mit dem Ablauf von drei Monaten, wenn nicht gegen den Beamten das ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte ist, wenn möglich, vor Erlass des Verbots zu hören.

§ 95

Begriff des Dienstvergehens, Verfahren

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → Disziplinar-gesetz (LDG) ist die folgende Änderung beabsichtigt (in kursiver Schrift eingetragen):

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 79, gegen § 88a oder gegen § 89 verstößt oder
4. entgegen § 56 Abs. 1 oder § 64 einer erneuten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis nicht nachkommt.

(3) Bei einem sonstigen früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft gegen § 79 oder gegen § 89 verstößt.

(4) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die disziplinarrechtlichen Vorschriften.

→ Disziplinar-gesetz (Allgemeines); → Disziplinar-gesetz (LDG); → Landesbeamten-gesetz § 6, Hinweis Nr. 1

§ 98

Allgemeines

Hinweis der Redaktion: Die Landesregierung hat am 15.7.2008 auf Drucksache 14 / 2999 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform – Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz (VRWG)“ vorgelegt. Die beabsichtigten Änderung sind in kursiver Schrift eingefügt.

(1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter. Er gewährt ihm ins-

besondere auch Schutz vor jeder politischen Einflussnahme von außen, die geeignet oder bestimmt ist, ihn in der pflichtgemäßen Verwaltung seines Amtes zu beeinträchtigen.

Hinweis der Redaktion: Dieser beamtenrechtliche Grundsatz von „Schutz und Fürsorge“ bedeutet, dass Vorgesetzte den Beamten bei Ermessensentscheidungen „gerecht und wohlwollend“ und unter „gebührender Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen des Beschäftigten“ begegnen müssen (BVerwGE 15,7; 19,54). → *Ermessen*

(2) *Soweit ein Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung bestellt oder ein elektronisches System zur Kommunikation mit anonymen Hinweisgebern eingerichtet ist, ist der Dienstherr nicht verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers, der sich an den Vertrauensanwalt gewandt oder das elektronische System benutzt hat, offen zu legen. Der Dienstherr hat in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeitsrechte des Beamten gewahrt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Dienstherr auf andere Weise Kenntnis von der Identität des Hinweisgebers erhält.*

§ 113 e

Ausnahmen vom Grundsatz der Vollständigkeit, Verwertungsverbot

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → *Disziplinargesetz (LDG)* ist die folgende Änderung beabsichtigt (*in kursiver Schrift eingetragen*):

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung, finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Sachverhalte nach Satz 1 Nr. 2 dürfen nach Fristablauf bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten über strafgerichtliche Verurteilungen und über andere Entscheidungen in Straf-, Bußgeld-, sonstigen Ermittlungs- und berufsgerichtlichen Verfahren, die keinen Anlass zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben, dürfen nach zwei Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die darüber entstandenen Vorgänge und Eintragungen sind nach Eintritt des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Die Frist für das Verwertungsverbot

beginnt mit dem Tage der das Verfahren abschließenden Entscheidung; ist diese anfechtbar, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 42 des *Landesdisziplinargesetzes* bleibt unberührt.

→ *Disziplinargesetz (Allgem.)*; → *Disziplinargesetz (LDG)*

§ 113 f

Aufbewahrung, Vernichtung

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → *Disziplinargesetz (LDG)* ist die folgende Änderung beabsichtigt (*in kursiver Schrift eingetragen*):

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 66 dieses Gesetzes und des § 31 des *Landesdisziplinargesetzes* jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Für Beihilfeszwecke eingereichte Belege dürfen ausgenommen werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Nebenakten, die von einer Beschäftigungsbehörde geführt werden, die nicht zugleich personalverwaltende Behörde ist, sind, soweit sie bei der Beschäftigungsbehörde verbleiben, ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Beamte aus dieser Beschäftigungsbehörde ausgeschieden ist, aufzubewahren.

(5) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden.

(6) Die für die Versorgung zuständige Behörde hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der personalaktenführenden Behörde den Zeitpunkt des Abschlusses der Personalakten mitzuteilen.

→ *Archivierung*; → *Sucht (Dienstvereinbarung)*

Personalvertretungsgesetz (LPVG)

Hinweis zu den Übergangsregelungen ab 1.1.2009

Übergangsregelungen ab 1.1.2009

Die Landesregierung hat am 15.7.2008 auf Drucksache 14 / 2999 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform – Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz (VRWG)“ vorgelegt.

In Artikel 7 (Personalvertretung) ist bestimmt:

§ 1

Bildung von Übergangspersonalräten für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

(1) Bei den nach Artikel 1 eingerichteten Staatlichen Schulämtern werden für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und der diesen angegliederten Schulkindergärten Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören jeweils die Mitglieder der besonderen Personalräte an, die am 31. Dezember 2008 bei den bisherigen unteren Schulaufsichtsbehörden innerhalb des Bezirks des neuen Staatlichen Schulamts bestanden haben. Ersatzmitglieder

für die Mitglieder des Übergangspersonalrats sind deren bisherige Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2010.

(3) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend.

(4) Übergangspersonalräte, die für Schulen in mehreren Stadt- und Landkreisen zuständig sind, bilden nach § 32 LPVG einen neuen Vorstand. § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit den Maßgaben, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und zur ersten Sitzung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuberufen hat.

Hinweis der Redaktion: Für die Übergangspersonalräte verbleibt es bis zur Neuwahl im Jahr 2010 beim bisherigen Freistellungsvolumen; es bleiben also die bisherigen Freistellungen erhalten.

(Quelle: KM, 15. August 2008; Az.: 14-0307.0/140)

Privatschulgesetz

Auszug aus dem Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 1. Januar 1990 (KuU S. 105/1990); zuletzt geändert 23.7.2008 (GBl. S. 251/2008)

§ 1

Schulen in freier Trägerschaft dienen nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes zu bereichern. Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

→ Grundgesetz Art. 7; → Verfassung; → Schulgesetz

§ 2

(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden.

(2) Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

§ 3

(1) Eine Schule in freier Trägerschaft ist Ersatzschule, wenn im Lande entsprechende öffentliche Schulen bestehen.

(2) Die Freien Waldorfschulen als Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis Klasse 12 Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorfflehrplan (Pädagogik Rudolf Steiner) zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Klasse 13 auf der Klasse 12 der Waldorfschule aufbauend auf die Hochschulreife vorbereiten, sind Ersatzschulen. Darüber hinaus kann die Landesregierung, insbesondere für den Bereich der Sonderschulen und der Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe, durch Rechtsverordnung weitere Schulen in freier Trägerschaft zu Ersatzschulen erklären, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

§ 4

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden.

(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Kinder und Jugendliche zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen; die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

→ Schulgesetz §§ 72 ff.

Aus der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG, zuletzt geändert am 1. Februar 2005:

4.

Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer Privatschule als Ersatzschule gemäß § 3 Absatz 1 PSchG setzt insbesondere voraus, dass

1. Lehrgegenstände, Lehrziel, Aufbau und Ausbildungsdauer mit denen einer im Land bestehenden entsprechenden öffentlichen Schule im Wesentlichen übereinstimmen;
2. Lehr- und Anschauungsmittel, Unterrichtsräume und Laboratorien für Versuche und praktische Übungen gegenüber denjenigen an entsprechenden öffentlichen Schulen im Wesentlichen gleichwertig sind.

(2) Bei Ersatzschulen gemäß § 3 Absatz 2 PSchG richten sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 1 nach der für sie maßgeblichen Verordnung der Landesregierung, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 nach dem Erfordernis des Lehr- und Ausbildungsziels.

§ 5

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen

- a) für Schulen nach § 3 Abs. 1, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht,
- b) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 1, wenn die Schule die Bildungsziele nach dem Waldorfflehrplan erfüllt sowie der Unterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einer abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung erteilt wird; dabei kann auf den Nachweis entsprechender Prüfungen verzichtet werden, wenn eine gleichwertige fachliche Ausbildung und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird,
- c) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wenn die Schule die in der Rechtsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt,

und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Abweichungen in der inneren und äußeren Gestaltung der Schule, in der Lehr- und Erziehungsmethode sowie im Lehrstoff stehen der Genehmigung nicht entgegen, sofern die Schule gegenüber den entsprechenden öffentlichen Schulen als gleichwertig betrachtet werden kann.

(3) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung und die pädagogische Eignung des Lehrers anderweitig nachgewiesen wird.

Aus der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG, zuletzt geändert am 1. Februar 2005:

6.

Ausbildung der Lehrer

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 PSchG erfüllt sind.

- (2) Die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 PSchG darf im Werte nicht hinter der in § 5 Absatz 3 Satz 1 PSchG geforderten Ausbildung zurückstehen.
- (3) Der Nachweis der pädagogischen Eignung im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2 PSchG kann auch im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden.

7.

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer

- (1) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer ist als genügend gesichert anzusehen, wenn
1. ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen und darin der Gesamtumfang der dienstlichen Verpflichtungen und der Anspruch auf Urlaub festgelegt ist;
 2. die Bezüge und Nebenleistungen nicht wesentlich hinter denen vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen zurückstehen;
 3. die Zahlung der Bezüge in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt.
- (2) Bei Ordenslehrkräften, entsprechend gesicherten Lehrkräften der Herrnhuter Brüdergemeine und ähnlicher Gemeinschaften sowie bei nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften bedarf die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung keines Nachweises.

§ 6

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule darf einem Unternehmer nur erteilt werden, wenn er oder, falls der Unternehmer keine natürliche Person ist, seine Vertretungsberechtigten die für die verantwortliche Führung einer Schule erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. ...
- (3) Der nicht genehmigte Betrieb einer Ersatzschule kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.

§ 8

Die Schulaufsichtsbehörde kann Personen eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ersatzschule untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

§ 9

Die Bezeichnung der Ersatzschule muss unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze eine Angabe über die Schulart enthalten; bei Sonderschulen kann anstelle der Schulart der Schultyp treten.

§ 10

- (1) Das zuständige Ministerium, im Geschäftsbereich des Kultusministeriums das zuständige Oberschulamt, verleiht einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die aufgrund des Gesetzes an entsprechende öffentliche Schulen beziehungsweise an Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellten Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule.
- (2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den allgemein für öffentliche Schulen beziehungsweise für Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhal-

ten und Zeugnisse zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

→ Abschlüsse (Allgemeines)

§ 11

Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Gesamtdauer bis zu fünfzehn Jahren zur Dienstleistung an Ersatzschulen und an Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen) im Lande beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden. Die Zeit, während der ein beurlaubter Lehrer an einer Ersatzschule im Lande tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit einer Tätigkeit im Landesdienst gleichzuachten.

Aus der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG; zuletzt geändert am 1. Februar 2005:

13. Beurlaubung staatlicher Lehrer

- (1) Über den Antrag auf Beurlaubung (§ 11 PSchG) entscheidet die zum Zeitpunkt der Beurlaubung für den Lehrer zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Für die Beurlaubung an andere als die in § 11 PSchG genannten Privatschulen gelten die allgemeinen Urlaubsbestimmungen.

14. Anrechnung der Dienstzeiten (§§ 11 und 12 PSchG)

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind die an Ersatzschulen innerhalb des Landes verbrachten Dienstzeiten wie bei einer Verwendung als Beamter im Landesdienst zu berücksichtigen. Die besoldungsrechtliche Bewertung der Tätigkeit richtet sich nach der Art der Tätigkeit und danach, ob der Beamte die Anstellungsfähigkeit für das seiner Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen hatte. Bestehen Zweifel über die besoldungsrechtliche Bewertung der Tätigkeit, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 12

Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten werden bei Einstellung eines Lehrers, eines Schulleiters und eines Heimleiters in den Landesdienst auf die Ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer Verwendung als Beamter im Landesdienst angerechnet.

§ 13

- (1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen kann.
- (2) Die Eröffnung einer Ergänzungsschule ist vor Aufnahme des Unterrichts der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn die Schule nicht den Anforderungen entspricht, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind oder wenn der Unternehmer oder sein Vertretungsberechtigter im Sinne des § 6 Abs. 1 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Personen eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Tatsachen vor-

liegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

§ 15

(1) Das zuständige Ministerium kann einer bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan erteilt.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom zuständigen Ministerium, bei Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums nach den vom zuständigen Oberschulamt genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten. Für die Anforderungen der Prüfungsvorschriften gilt § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

§ 17

(1) Die als Ersatzschulen genehmigten Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen, Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Schulen für Haus- und Familienpflege, Schulen für Erzieher (Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung), Schulen für Heilerziehungspflege, Schulen für Arbeitserziehung, Schulen für Heilerziehungshilfe und Schulen für Heilpädagogik erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes. Dies gilt nicht für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nach § 17 Abs. 4a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegegesetz berücksichtigt werden können.

(2) In den Zuschüssen nach Absatz 1 ist der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld und des Aufwands für Lernmittelfreiheit nach Artikel 14 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthalten. ...

§ 20

Die Lehrer an den in § 17 Abs. 1 und 3 genannten Ersatzschulen, welche die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die lebenslängliche Anstellung an öffentlichen Schulen erfüllen, können vom zuständigen Ministerium oder der von diesem durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde das Recht erhalten, die der Amtsbezeichnung eines vergleichbaren Lehrers im öffentlichen Dienst entsprechende Bezeichnung zu führen. Die Bezeichnung kann frühestens in dem Zeitpunkt verliehen werden, in dem der Lehrer im öffentlichen Schuldienst zur Anstellung als Beamter auf Lebenszeit heransteht würde. Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen

- a) dem Lehrer die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt werden kann (§ 8),
- b) nach Eintritt des Versorgungsfalles ein Ruhestandsbeamter die Versorgungsbezüge kraft Gesetzes verlieren würde oder diese ihm aberkannt wurden.

Aus der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG; zuletzt geändert am 1. Februar 2005

27.

Verleihung der Bezeichnung der Lehrer

(1) Die Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung gemäß § 20 Privatschulgesetz obliegt bei Lehrern von Privatschulen, die fachlich dem Kultusministerium unterstehen, der oberen Schulaufsichtsbehörde, soweit dieses für die Ernennung zuständig wäre, im Übrigen dem Kultusministerium.

(2) Der Antrag kann von der Schule oder vom Lehrer selbst gestellt werden. Er ist bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihn an die für die Verleihung zuständige Behörde weiterleitet, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

Hinweise der Redaktion:

1. Zur Beurlaubung von staatlichen Lehrkräften in den Privatschuldienst siehe → [Einstellungserlass](#) (Nr. 16).
2. *Fundstelle:* Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), zuletzt geändert 1. Juli 2004 (K.u.U.S. 13/2005)

→ Abschlüsse (Allgemeines); → Grundgesetz Art. 7; → Schulgesetz §§ 103 ff.; → Verfassung Art. 14

Reisekosten (Gesetz – LRKG)

Auszug aus dem Landesreisekostengesetz (LRKG) in der Fassung vom 20.5.1996 (GBl. S. 466/1996; KuU S. 697/1996); zuletzt geändert 19. 10. 2004 (GBl. 772/2004)

Vorbemerkungen der Redaktion:

- Das LRKG gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer.
- Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG vom 7.11.2000 (GABl. S. 417), zuletzt geändert 17.10.2005 (GABl. S. 785/2005) sind auszugsweise in den folgenden Text des LRKG eingearbeitet.
- Die Ausführungen des FM zu den steuerlichen Beschränkungen (vgl. § 9 LRKG) sind in der VwV vom 29.9.1997 aufgeführt (GABl. S. 609/1997).
- Die Landesregierung hat im Sommer 2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechts vorgelegt. Die Änderungen sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten. Sie sind nachfolgend in *kursiver Schrift* eingearbeitet. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und erst danach beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt (im Jahrbuch 2008 abgedruckt).

Abschnitt II – Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von dem zuständigen Vorgesetzten schriftlich *oder elektronisch* angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort außerhalb der Dienststätte, die von dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

→ Reisekosten (Genehmigung)

Auszug aus den VwV des FM zum LRKG zu § 2

- Dienstreisen und Dienstgänge müssen grundsätzlich vor dem Antritt angeordnet oder genehmigt werden; Dienstreisen stets in schriftlicher Form.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

- Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Bei einer Dienst-

reise, die entsprechend ihrer Anordnung oder Genehmigung an der Wohnung angetreten oder beendet wird, besteht der dienstlich veranlasste Mehraufwand für die Fahrkostenerstattung (§ 5) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 6) in der Entfernung von oder bis zur Wohnung. Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Reisekostenvergütung ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagererstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) *Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen.* Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird. Erstattungsanträge können zurückgewiesen werden, wenn der Gesamtbetrag der Erstattung unter 50 Euro liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn bei einem der Erstattungsanträge die Ausschlussfrist nach Satz 1 innerhalb eines Monats abläuft.

(6) *Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von einem Monat vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Dienstreisende ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.*

Auszug aus den VwV des FM zum LRKG zu § 3

- Für den Nachweis der Auslagen genügt in der Regel die pflichtgemäße Versicherung des Dienstreisenden im Erstattungsantrag. Ein belegmäßiger Nachweis ist jedoch zu erbringen bei Anträgen auf

- a) Erstattung von Fahrkosten beim Benutzen von anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Taxi) – § 5 Abs. 5 –;
 - b) Erstattung von Mehrkosten der Übernachtung – § 10 Abs. 3 –;
 - c) Erstattung von Nebenkosten – § 14 – (soweit möglich);
 - d) Erstattung von Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bei Dienstgängen – § 15 –.
5. Zuwendungen i. S. des § 3 Abs. 3 sind Geldbeträge oder geldwerte Leistungen (Nutzungen, Sachleistungen), die dem Dienstreisenden seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung wegen gewährt werden, nicht jedoch Zuwendungen von dritter Seite, die ausschließlich aufgrund persönlicher Beziehungen gewährt werden (z.B. Verpflegung, Unterkunft usw. durch Verwandte oder Bekannte).
6. (1) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 genannten Ausschlussfrist von einem Jahr (§§ 187 ff. BGB). Der Lauf dieser Frist wird durch eine Abschlagsauszahlung nicht unterbrochen.
7. (2) Dem Dienstreisenden kann auf seinen Antrag eine angemessene Abschlagsauszahlung auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden; Abschlagsauszahlungen von weniger als 50 Euro sollten unterbleiben.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

- 1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
- 2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
- 3. Tagegeld (§ 9),
- 4. Übernachtungsgeld (§ 10),
- 5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
- 6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
- 7. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 15),
- 8. Aufwandsvergütung (§ 17),
- 9. Pauschvergütung (§ 18),
- 10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 Kilometern werden die notwendigen Fahrkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kosten der ersten Klasse sind erstattungsfähig, wenn die einfache Entfernung mehr als 100 km beträgt. Wurde aus besonderen dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, sind die entstandenen notwendigen Flugkosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattungsfähig.

(2) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führte. Das Gleiche gilt,

wenn er aus dienstlichem Grund eine höhere Klasse benutzen musste.

(3) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(4) Für Strecken, die aus triftigem Grund mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Auszug aus den VwV des FM zum LRRG zu § 5
1.

(1) Zu den Fahrkosten gehören auch notwendige Auslagen für

- a) Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten von und zu der Unterkunft und zur Einnahme von Mahlzeiten sowie Fahrten vom Geschäftsort zur nächstgelegenen Gaststätte oder Unterkunft, sofern eine solche am Geschäftsort nicht vorhanden ist oder aus triftigem Grund nicht benutzt werden kann;
- b) Bettkarten bei Benutzung eines Schlafwagens;
- c) Platzkarten;
- d) Befördern des auf der Reise mitgeführten dienstlichen und persönlichen Gepäcks;
- e) Zuschläge für zuschlagpflichtige Züge.

(2) Zuschläge für die Benutzung von zuschlagpflichtigen Zügen werden erstattet,

- a) wenn durch die Benutzung dieser Züge Tage- oder Übernachtungsgeld eingespart wird oder
- b) wenn ein triftiger (dienstlicher oder privater) Grund die Benutzung dieser Züge rechtfertigt. Ein dienstlicher Grund liegt z.B. vor, wenn während der Fahrt Dienstgeschäfte gemeinsam mit anderen Dienstreisenden, denen diese Fahrkostenerstattung zusteht, erledigt werden müssen.

(3) Ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 können Zuschläge erstattet werden, wenn die Tarifentfernung (Bundesbahn) für die Hin- oder Rückfahrt mehr als 50 km beträgt oder eine Streckenzeitkarte für zuschlagfreie Züge benutzt wird.

(4) Bei einer Benutzung von ICE-Zügen wird kein Zuschlag erhoben, sondern es ist ein erhöhter Fahrpreis nach einem besonderen Tarif zu entrichten. Der ICE-Fahrpreis ist nach § 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 nur dann erstattungsfähig, wenn für die Hin- bzw. Rückfahrt (einfache Strecke)

- a) die Tarifentfernung (Bundesbahn) mehr als 400 km beträgt oder
- b) ein Übernachtungsgeld eingespart wird oder
- c) ein Arbeitszeitgewinn von mindestens 30 Minuten erreicht wird oder
- d) eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten beim Umsteigen vermieden wird oder
- e) ein anderer triftiger Grund die Benutzung des ICE rechtfertigt.

(5) Belegmäßig nachgewiesene Auslagen für Platzkarten werden in Höhe der niedrigsten Kosten je Buchungsvorgang grundsätzlich als notwendig anerkannt. Bei der Wahrnehmung eines länger dauernden Dienstgeschäftes i.S.v. § 11 an

demselben auswärtigen Geschäftsort ist in den Fällen der täglichen Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort über die Notwendigkeit der Kosten einer Platzreservierung jeweils unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall zu entscheiden. ...

2.

(4) Bei Dienstgängen am Dienstort, die an der Wohnung angetreten oder beendet werden, dürfen höchstens die Fahrkosten für die Strecke von der Dienststelle bis zur Stelle des Dienstgeschäfts oder umgekehrt erstattet werden, es sei denn, der Dienstgang wird zusätzlich an Sonn- und Feiertagen oder dienstfreien Werktagen durchgeführt, an denen kein Dienst zu leisten gewesen wäre. ...

5.

(4) Die Anschaffungskosten einer BahnCard sind in vollem Umfang erstattungsfähig, wenn die BahnCard aus überwiegend dienstlichen Gründen erworben wurde. Dies setzt voraus, dass

- die Anschaffung der BahnCard unmittelbar vor dem Antritt der Dienstreise mit der Bahn erfolgt ist und
- die BahnCard unter Berücksichtigung ihrer Anschaffungskosten sowie dem ermäßigten Fahrpreis beim Lösen von Einzelfahrkarten zu einer kostengünstigeren Abwicklung der Dienstreisen führt.

Benützt der Dienstreisende die Bahn und besitzt er eine aus persönlichen Gründen erworbene BahnCard, entsteht ein reisekostenrechtlich berücksichtigungsfähiger Mehraufwand nur in Höhe des ermäßigten Fahrpreises. Die Anschaffungskosten der BahnCard können insoweit nicht erstattet werden. ...

9.

(1) Ein triftiger Grund i.S. des § 5 Abs. 5 liegt vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können oder wenn im Einzelfall ein dienstlicher oder zwingender persönlicher Grund das Benutzen eines anderen Beförderungsmittels (z.B. Taxi, Mietwagen usw.) notwendig macht.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer für

1. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 cm³ 16 Cent,
2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 22 Cent.

Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug aus triftigem Grund benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer für

1. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 cm³ 25 Cent,
2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art ohne Vorliegen

eines triftigen Grundes benutzt worden, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer 16 Cent.

(4) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer. ...

(6) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Auszug aus den VwV des FM zum LRBG zu § 6

1. Dem Dienstreisenden steht es frei, für die Durchführung einer Dienstreise sein eigenes Kraftfahrzeug zu benutzen, sofern der zuständige Vorgesetzte nicht aus dienstrechtlichen Gründen die Benutzung untersagt (z.B. aus Fürsorgegründen bei ungünstigen Straßenverhältnissen, sehr weiten Entfernungen) oder die Benutzung eines bestimmten anderen Beförderungsmittels ausdrücklich anordnet (z.B. wenn der Geschäftsort in kürzerer Zeit als mit dem Kraftfahrzeug erreicht werden kann).
2. Wegstrecken- und ggf. Mitnahmeentschädigung wird auch für die aus dienstlichem Grund am Dienst- oder Wohnort und am Geschäftsort zurückgelegten Strecken gewährt; das Gleiche gilt für Strecken von und zu der Unterkunft und zur Einnahme von Mahlzeiten am Geschäftsort sowie vom Geschäftsort zur nächstgelegenen Gaststätte oder Unterkunft, wenn eine solche am Geschäftsort nicht vorhanden ist oder aus triftigem Grund nicht benutzt werden kann.
3. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist grundsätzlich die kürzeste, verkehrsmäßige Verbindung maßgeblich. Ausnahmsweise kann auch ein längerer Verkehrsweg maßgeblich sein, wenn dieser ausdrücklich angeordnet oder genehmigt ist oder eine erhebliche Zeiterparnis ermöglicht.
4. Bei Dienstgängen am Dienstort, die an der Wohnung angetreten oder beendet werden, gilt Nummer 4 zu § 5.
5. Ein triftiger Grund i. S. des § 6 Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn
 - a) die Dienstreise nach Orten führt, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar sind;
 - b) durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine erhebliche Zeiterparnis eintritt, sodass z.B. noch weitere, insbesondere termingebundene oder andere dringende Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können;
 - c) auf einer Dienstreise umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen;
 - d) die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel aus einem Grund nicht zugemutet werden kann, der in der Person des Dienstreisenden liegt (z.B. wegen Körperbehinderung);
 - e) ein sonstiger dienstlicher oder persönlicher Grund bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges erfordert.
6. (1) Ein überwiegendes dienstliches Interesse des Dienstherrn an der Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges

ges kann auf schriftlichen Antrag nur anerkannt werden, wenn

- a) das Kraftfahrzeug häufig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Bediensteten obliegenden Dienstaufgaben unabweisbar notwendig eingesetzt werden muss und
- b) dadurch der Dienstreiseverkehr für den Dienstherrn insgesamt wirtschaftlicher abgewickelt werden kann als mit anderen Beförderungsmitteln (insbesondere Dienstkraftfahrzeugen); dies ist durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen.

Von einer Wirtschaftlichkeitsberechnung kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass das privateigene Kraftfahrzeug zu Dienstfahrten aus triftigem Grund i.S. des § 6 von mindestens 3.000 km jährlich benutzt wird. Bei einer dienstlichen Jahresfahrleistung aus triftigem Grund unter 1.500 km sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung grundsätzlich nicht gegeben; in Ausnahmefällen, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte ein unabwiesbares dienstliches Bedürfnis für die ständige Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges besteht, kann eine Anerkennung erteilt werden. Eine ständige Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn bei einem regelmäßigen Einsatz des Kraftfahrzeuges mindestens 40 Dienstfahrten im Kalenderjahr aus triftigem Grund durchgeführt werden.

Bei einer voraussichtlich hohen dienstlichen Jahresfahrleistung aus triftigem Grund (von ca. mehr als 12.000 km) ist stets zu prüfen, ob der Einsatz eines Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuges wirtschaftlicher ist.

(2) Im Antrag hat der Bedienstete sich zu verpflichten,

- a) das privateigene Kraftfahrzeug uneingeschränkt zu Dienstfahrten aus triftigem Grund i. S. des § 6 einzusetzen,
 - b) bei Dienstfahrten andere Dienstreisende sowie in zumutbarem Umfang dienstliche Gegenstände mitzunehmen.
- (3) Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch; sie ist schriftlich, jederzeit widerruflich und auflösend bedingt für den Fall des Dienststellenwechsels zu erteilen. Im Anerkennungsbescheid ist klarzustellen, dass

- a) ein Wechsel des Kraftfahrzeuges anzuzeigen ist,
- b) der Bedienstete von allen Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisender oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, insoweit freigestellt wird, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung befriedigt werden,

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht mehr vorliegen.

(5) Die mit einem anerkannten Kraftfahrzeug aus triftigem Grund zurückgelegten Wegstrecken sind in einfachster Art und Weise nachzuweisen; der Nachweis entfällt, wenn anstelle der Wegstreckenentschädigung eine Pauschvergütung gewährt wird. Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen; beim Wechsel des Kraftfahrzeuges bedarf es keiner neuen Anerkennung.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle oder einer anderen Stelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

Auszug aus den *VwV des FM zum LRRG* zu § 7

1. Wohnung i. S. des § 7 ist die Wohnung, von der aus der Bedienstete regelmäßig seiner dienstlichen Tätigkeit nachgeht. Ein zweiter oder weiterer Wohnsitz, insbesondere der Familienwohnsitz eines Trennungsgeldempfängers, der nicht täglich an seinen Familienwohntort zurückkehrt, bleibt unberücksichtigt. In diesen Fällen ist § 2 Abs. 1 der VO zu § 16 Abs. 6 anzuwenden.

2. Den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Wohnung oder der Dienststelle hat der Dienstreisende grundsätzlich unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst zu bestimmen, sofern ihm insoweit keine Weisungen erteilt worden sind. An der Wohnung können Dienstreisen danach im Allgemeinen angetreten oder beendet werden, wenn

- a) die Wohnung näher zum auswärtigen Geschäftsort gelegen ist als die Dienststelle;
- b) der auswärtige Geschäftsort von der Wohnung aufgrund günstiger Verkehrsverbindungen in erheblich kürzerer Zeit erreicht wird;
- c) der Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle für den Dienstreisenden mit einem erheblichen zeitaufwendigen Umweg verbunden ist;
- d) ein sonstiger triftiger Grund für den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Wohnung vorliegt.

Hat der für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständige Vorgesetzte nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle im Dienstreiseantrag angeordnet, so werden die Reisekosten, die ab oder bis zur Wohnung entstanden sind, nur bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise entsprechend der getroffenen Anordnung angefallen wären.

3. (1) An der Dienststelle wird eine Dienstreise angetreten oder beendet, wenn diese vor oder nach der Erledigung des (auswärtigen) Dienstgeschäfts – wenn auch nur kurz – aufgesucht wird (z.B. um dort Unterlagen einzusehen oder abzuholen).

(2) Die Dienstreise wird im Allgemeinen auch dann an der Dienststelle angetreten und beendet, wenn der Dienstreisende an der Dienststelle weitere Dienstreisende in seinem privateigenen Kraftfahrzeug aufnimmt, in den Dienstwagen umsteigt oder dort abgesetzt wird.

4. An anderer Stelle wird eine Dienstreise angetreten oder beendet, wenn dieser unmittelbar ein Dienstgang vorausgeht oder sich ein solcher an eine Dienstreise unmittelbar anschließt, ansonsten findet § 2 der VO zu § 16 Abs. 6 Anwendung.

§ 9 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Hinweis der Redaktion: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet (VwV des FM vom 4. 4. 2001; GABl. S. 654/2001):

Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens zwölfstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis 3 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3 Uhr angetreten oder vor 3 Uhr beendet worden ist.

(2) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvoorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.

(3) Übernachtungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um 20 vom Hundert des Inlandstagesgeldes für einen vollen Kalendertag und bei Übernachtungen im Ausland um 20 vom Hundert des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagesgeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Das Gleiche gilt bei Voll- oder Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert betragen.

(4) ... Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln keine Übernachtungskosten anfallen.

Auszug aus den VwV des FM zum LRRG zu § 10

4. Bei Übernachtungen in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern und anderen Orten mit erfahrungsgemäß allgemein oder saisonbedingt hohen Zimmerpreisen sind belegmäßig nachgewiesene Unterkunftskosten bis zu 200 v.H. und, soweit die Notwendigkeit der entstandenen Auslagen im Erstattungsantrag zusätzlich begründet wird, bis zu insgesamt 300 v.H. des Gesamtbetrages des zustehenden Übernachtungsgeldes erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden nur in den Ausnahmefällen des § 10 Absatz 3 Satz 2 erstattet.

§ 11

Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, so wird vom achten Tag an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tag an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren vierzehn Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt einundzwanzig Tagen darf in besonders begründeten Einzelfällen durch die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministeriums verlängert werden.

§ 12

Einbehaltung bzw. Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist

1. von dem Taggeld (§ 9) für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert,
2. von der Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück 15 vom Hundert, für das Mittagessen 30 vom Hundert und für das Abendessen 20 vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

Hinweis der Redaktion: Die Sachbezugswerte sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3385) geregelt. Sie betragen ab 1.1.2007

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für ein Frühstück | 1,50 Euro, |
| b) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,67 Euro. |

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, ...

§ 14

Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

Auszug aus den VwV des FM zum LRRG zu § 14

3. Nebenkosten sind notwendige Auslagen des Dienstreisenden u.a. für ...
 - e) das Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, Museen und dgl. sowie das Entgelt für Teilnehmerkarten für Tagungen und Versammlungen, sofern der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet ist,
 - f) Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die durch die Ausführung des Dienstgeschäfts entstanden sind,
 - g) Parkgebühren, wenn das Kraftfahrzeug aus triftigem Grund benutzt wird,
 - h) die Kurtaxe.

§ 15

Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenersatzung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Unterkunft und bei Dienstgängen von mindestens acht Stunden Dauer die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des Taggeldes bei einer Dienstreise von gleicher Dauer erstattet. Als häusliche Ersparnis sind für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert des Taggeldes

bei Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von acht Stunden am Kalendertag zu berücksichtigen.

Auszug aus den VwV des FM zum LRRG zu § 15

1. Notwendige Auslagen für Verpflegung (Zehrkosten) liegen nur dann vor, wenn der Dienstreisende während eines Dienstganges von mindestens acht Stunden Dauer eine oder mehrere Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) außerhalb der Wohnung, der Dienststelle oder der regelmäßigen Verpflegungsstätte einnehmen muss.
2. Die Dauer von mehreren Dienstgängen an einem Kalendertag kann nicht zusammengerechnet werden.
3. Die Erstattung der Zehrkosten neben Trennungstagegeld ist zulässig; sie ist nicht zulässig, wenn der Dienstreisende für denselben Aufwand eine anderweitige Entschädigung zur Abgeltung von Verpflegungskosten erhält, (z.B. Trennungstagegeld).

§ 16

Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde. ...

Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 4.3.1975 (GB1. S. 200/1975), zuletzt geändert 12.12.1985 (GB1. S. 409/1985)

§ 1

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt der Dienstreisende und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9,10,12,17 und 18 LRRG) und der Vergütung nach § 11 Abs. 1 LRRG Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort.

Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3 der Landes-trennungsgeldverordnung gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 2

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

- (1) Wird die Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Rei-

sekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. § 7 LRRG findet Anwendung.

- (2) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, dass eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu demselben Urlaubsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende im Anschluss an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostensatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisetrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muss der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

- (3) Hat die zuständige Behörde einen Dienstgang am Urlaubsort angeordnet oder genehmigt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LRRG), so wird Reisekostenvergütung nach § 15 LRRG gewährt. Ist der Dienstgang erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende den Dienstgang im Anschluss an den Urlaub angetreten hätte und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft an den Dienstort zurückgekehrt wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostensatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisetrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muss der Urlaub wegen des Dienstgangs vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

- (4) Die Reisekostenvergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

- (5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs oder einer anderen privaten Reise angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisetrecke vom Dienstort zu dem Urlaubs- oder Aufenthaltsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs oder der anderen privaten Reise zur vorgesehenen Urlaubs- oder Aufenthaltsdauer erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubs- oder Aufenthaltsort zum Dienstort – gegebenenfalls über den Geschäftsort – wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LRRG).

- (6) Aufwendungen des Bediensteten für ihn und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs oder einer anderen privaten Reise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; dabei gilt für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

- (7) Will der Bedienstete die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der Behörde, die für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständig ist, mitzuteilen.

§ 17 *Aufwandsvergütung*

- (1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen mit einer Aufwandsvergütung abgefunden werden. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Das Finanzministerium kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

→ Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Merkblatt)

§ 18 Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

Abschnitt III – Trennungsgeld und Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

§ 22

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die das Finanzministerium erlässt. Dasselbe gilt für die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst steht bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung 50 vom Hundert der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung zu. Der für die Ausbildung maßgebliche Dienstort wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt. Satz 1 gilt auch bei Abordnungen von Beamten im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, mit Ausnahme der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei Verheirateten oder diesen gleichgestellten Beamten.

→ TrennungsgeldVO; → Umzugkostengesetz § 15

§ 23 Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten oder Richter gilt als Dienstreise zur Einstellung. ...

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde die Auslagen bis zur Höhe

des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und bis zur Höhe der notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden. Diese Auslagen können den in § 22 Abs. 2 genannten Beamten nur bis zur Höhe von 50 vom Hundert erstattet werden.

→ Reisekosten (Aus- und Fortbildung)

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstehenden notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

→ Reisekosten (Auswärtiger Unterricht)

Auszug aus den VwV des FM zum LRGK zu § 23

1. § 23 Abs. 2 gilt nicht für Aus- oder Fortbildungsreisen, die ausschließlich im persönlichen Interesse des Beamten liegen. Ist ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Reise gegeben, so wird im Allgemeinen für die Teilnahme an der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung eine Dienstreise anzuordnen sein.

2. (1) Ausbildungsreisen sind insbesondere Reisen eines in Ausbildung befindlichen Beamten zur Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht oder sonstigen zum Ausbildungsgang gehörenden Unterweisungen, Reisen aus Anlass einer Ausbildungsabordnung und Reisen zur Ablegung von Prüfungen (Laufbahnprüfungen aller Art einschließlich der Abschluss-, Eignungs- und Auswahlprüfungen).

(2) Die Reise eines Beamten in Ausbildung, die der Wahrnehmung dienstlicher Funktionen dient, ist keine Ausbildungsreise i. S. des § 23 Abs. 2, sondern eine Dienstreise, auch wenn mit der Reise zusätzlich Ausbildungszwecke erreicht werden sollen.

3. (1) Fortbildungsreisen sind Reisen, die der Beamte nach Abschluss seiner Ausbildung zur Erweiterung seiner beruflichen Kenntnisse unternimmt, insbesondere Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, an Fachseminaren, Vorträgen, Besichtigungs- und Studienreisen und sonstigen Veranstaltungen. Ein teilweise dienstliches Interesse an der Fortbildungsreise ist dann anzunehmen, wenn eine unmittelbare Beziehung zu dem von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgabengebiet besteht.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung richtet sich danach, in welchem Umfang neben dem persönlichen ein besonderes dienstliches Interesse an der Teilnahme des Beamten an der Fortbildung besteht. Die Höhe der Entschädigung ist zugleich mit der Teilnahme-genehmigung festzulegen.

4. Ein besonderer dienstlicher Anlass für die Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte liegt vor, wenn der Beamte Dienstaufgaben wahrnimmt, die nach Anlass und Zeitpunkt über den regelmäßigen Aufgabenbereich hinausgehen, den er im Rahmen seiner allgemeinen Dienstleistungspflicht zu erfüllen hat. Dabei ist es unbeachtlich, ob die wahrgenommene dienstliche Tätigkeit plötzlich und unvorhergesehen erfolgt oder auf einer bereits festgelegten Diensterteilung (z.B. Dienst- und Einsatzplan) beruht. § 23 Abs. 3 ist daher nicht anzuwenden, wenn sich die dienstliche Inanspruchnahme zwangsläufig und regelmäßig aus der Aufgabenstellung des Beamten ergibt, und zwar auch dann, wenn die Fahrt zu ungewöhnlicher oder unregelmäßiger Zeit erfolgt.

Eine Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass setzt weiterhin voraus, dass diese Strecke ein zusätzliches Mal zurückgelegt werden muss (z.B. wenn die dienstliche Verrichtung nicht im Anschluss an die festgelegte oder von dem Beamten frei bestimmbare Dienstzeit wahrgenommen werden kann), ohne dass dafür an anderen Tagen ein Ausgleich gewährt wird.

→ Außerunterrichtliche Veranstaltungen; → Reisekosten (Aus- und Fortbildung) / (Auswärtiger Unterricht) / (Genehmigung) / (Nebenlehrer/innen) / (Personal- und Schwerbehindertenvertretung) / (Schulträger); → Trennungsgeldverordnung

Schulgesetz (§§ 32-36, 39, 51, 104)

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1.8.1983 (GBl. S. 397); zuletzt geändert 18. Dezember 2007 [KuU S. 55/2008]

4. Teil: Schulaufsicht

Hinweis der Redaktion: Die Landesregierung hat am 15.7.2008 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturform –Verwaltungsstrukturform-Weiterentwicklungsgesetz [VRWG]“ vorgelegt. Die beabsichtigten Änderung sind in *kursiver Schrift* eingefügt.

§ 32 Grundsätze

Bitte hierzu das Schaubild und die Informationen am Ende des Adressenteils am Anfang des Buches beachten.

- (1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst
1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens,
 2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
 3. die Fachaufsicht über die Schulen, nämlich
 - a) die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten und
 - b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen,
 4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten *nach Maßgabe des § 36,*
 6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und Heimsonderschulen angegliederten Schülerheime.

Die Schulaufsicht schließt die Beratung ein.

(2) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird nach Artikel 7 des Grundgesetzes und nach dem Privatschulgesetz bestimmt.

(3) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte zu beauftragen.

→ Evaluation; → Privatschulgesetz; → Schulentwicklung;
→ Schulverwaltung; → Verfassung Art. 17; → Verwaltungsrecht

§ 33 Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) *Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist das Staatliche Schulamt.*

(2) *Die untere Schulaufsichtsbehörde führt*

1. *die Fachaufsicht,*
2. *die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,*

3. *die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.*

§ 34 Obere Schulaufsichtsbehörde

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
4. *die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden.*

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

§ 35 Oberste Schulaufsichtsbehörde

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart, die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Studentenfakeln, das Aufnahmeverfahren für die Schulen, die Versetzungs- und Prüfungsordnungen, die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen, die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen, die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden, die Ferienordnung und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart festgelegt sind. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch Verfassung, § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsaufträgen; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemacht. Bei Bildungs- und Lehrplänen, die nur für wenige Schulen gelten, kann ausnahmsweise hiervon abgesehen werden; in diesem Fall sind die Bildungs- und Lehrpläne den Schulen zu übersenden.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz begründet sind, auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung geboten erscheint. *Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Innenministeriums.*

→ Kultus und Unterricht

§ 35a

Zulassung von Lehr- und Lernmitteln

(1) Das Kultusministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere die Verwendung der Schulbücher, durch Rechtsverordnung von seiner Zulassung abhängig machen, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie der eigenständigen Aufgaben der jeweiligen Schulart erforderlich ist. Das Kultusministerium kann die Zuständigkeit für die Zulassung von Schulbüchern unbeschadet seiner Fachaufsicht durch Rechtsverordnung auch einer anderen Stelle übertragen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen,
2. Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des entsprechenden Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe.
3. Altersgemäßheit bei der Aufbereitung der Inhalte sowie die sprachliche Form,
4. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung.

→ Lernmittel (Zulassung)

§ 36

Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten

Für die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die Schulaufsichtsbehörde zuständig mit der Maßgabe, dass das Informationsrecht nach § 120 der

Gemeindeordnung beiden Behörden zusteht und dass Maßnahmen nach §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 37

Besondere Schulaufsichtsbeamte

Das Kultusministerium und mit seiner Ermächtigung die oberen Schulaufsichtsbehörden können im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrer, welche die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 erfüllen, für besondere Aufgaben der Schulaufsicht bestellen; soweit für diese Aufgaben eine schulpsychologische Beratung erforderlich ist, können auch Schulpsychologen bestellt werden.

→ Fachberaterinnen und Fachberater; → Schulleitung (Abteilungsleiter/innen)

5. Teil:

Lehrkräfte, Schulleitung; Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz; örtliche Schulverwaltung

A. Lehrkräfte, Schulleitung (§§ 38-43)

§ 39

Schulleiter

(1) Für jede Schule ist ein Schulleiter zu bestellen, der zugleich Lehrer an der Schule ist.

(2) Zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht, und für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist.

Hinweise der Redaktion:

1. Diese Voraussetzung wird von Fachlehrer/innen und Technischen Lehrer/innen nicht erfüllt; in Einzelfällen sind HHT-Lehrerinnen zur Schulleiterin ernannt worden.
2. Auch im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Lehrkräfte des Landes (Tarifbeschäftigte) können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung einer Schule beauftragt werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, denen eine Funktion übertragen ist, für die die Besoldungsordnung die Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe vorsieht, werden in die dieser Besoldungsgruppe entsprechende Entgeltgruppe nach TVL eingruppiert. Nach Ziff. 2.4 der Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (ERL) kann Schulleitern und deren ständigen Vertretern eine widerrufliche Zulage gewährt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften in dieser Funktion zusteht.

Die entsprechenden Amtsbezeichnungen (z. B. „Rektor“ bzw. „Konrektor“) können für Tarifbeschäftigte nicht verwendet werden. Für diese tarifbeschäftigten Lehrkräfte können die Funktionsbezeichnungen „Schulleiter“ bzw. „stellvertretender Schulleiter“ verwendet werden.

(Quelle: KM, 2.8.2007; Az.: 14-0321.30/103/1)

→ Besoldung (Lehrkräfte – Eingruppierung); → TVL

(3) Der Schulleiter wird von der Schulaufsichtsbehörde in sein Amt eingeführt.

(4) Bis zur ordnungsmäßigen Wiederbesetzung einer frei gewordenen Schulleiterstelle kann die Schulaufsichtsbehörde einen beauftragten Schulleiter bestellen. Die Stelle soll innerhalb von sechs Monaten wieder besetzt werden.

→ Funktionsstellen (Besetzung und Überprüfung);

→ Schulleitung (Aufgaben/Arbeitszeit)

§ 51

Benützung von Schulräumen

Hinweis der Redaktion: Die Landesregierung hat am 15.7.2008 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform – Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz (VRWG)“ vorgelegt. Die beabsichtigten Änderungen sind in *kursiver Schrift* eingefügt.

Räume und Plätze öffentlicher Schulen dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Belangen der Schule widersprechen. Über die Verwendung für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter. *Ist der Schulleiter der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, so entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.*

→ Infektionsschutzgesetz

11. Teil:

Staatliche Heimsonderschulen und Heimsonderschulen in freier Trägerschaft

§ 104 Versorgungsberechtigung

(1) Die ständigen wissenschaftlichen und technischen Lehrer an genehmigten Heimsonderschulen in freier Trägerschaft erhalten, wenn sie die im öffentlichen Schuldienst für die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gestellten beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag die Versorgungsberechtigung eines entsprechenden Lehrers an öffentlichen Schulen. Über den Antrag entscheidet die für die Ernennung eines entsprechenden Lehrers an öffentlichen Schulen zuständige Behörde. Mit der Versorgungsberechtigung erhalten die Lehrer die Befugnis, die der Amtsbezeichnung eines vergleichbaren Lehrers im öffentlichen Dienst entsprechende Bezeichnung zu führen.

Hinweis der Redaktion: Lehrkräfte mit Versorgungsberechtigung nach § 104 SchG besitzen gegenüber dem Land im Versorgungsfall keine Beihilfeberechtigung. Für alle im Jahr 2007 über 45-Jährigen *welche nachweislich bereits bisher gegenüber dem Schulträger eine Beihilfeberechtigung hatten und dementsprechend nur bezüglich der Restkosten privat versichert sind*, hat das Finanzministerium jedoch die Beihilfeberechtigung im Versorgungsfall zugesichert. *Sie müssen allerdings den doppelten Beitrag (26 Euro) für Wahlleistungen entrichten.*

(2) Die Zahl der mit Versorgungsberechtigung an einer Heimsonderschule in freier Trägerschaft verwendeten Lehrer darf nicht höher sein als die Zahl der an einer vergleichbaren öffentlichen Schule planmäßig angestellten Lehrer.

(3) Die Versorgungsberechtigung erlischt

1. mit dem Aufhören der Schule; der Lehrer soll jedoch, wenn nicht in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand vorliegen, in den öffentlichen Schuldienst übernommen werden,
2. mit dem freiwilligen Austritt aus der Schule oder mit dem Aufhören der hauptberuflichen Tätigkeit an ihr,
3. mit der Entlassung aus dem Dienst der Schule,
4. wenn der Lehrer zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amts zur Folge hätte.

Hinweis der Redaktion: Im Zuge der für Herbst 2008 geplanten Neuregelung des Disziplinarrechts → *Disziplinargesetz (LDG)* ist die folgende Änderung beabsichtigt (*in kursiver Schrift eingetragen*):

(4) Die Versorgungsberechtigung kann von der nach Absatz 1 für die Ernennung zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn Umstände vorliegen, die bei einem Beamten die Entfernung aus dem *Beamtenverhältnis* rechtfertigen würden.

(5) Nach Eintritt des Versorgungsfalles erlischt der Anspruch auf Versorgung, wenn bei einem Berechtigten die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Ruhestandsbeamter oder ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter den Anspruch auf Ruhegeld bzw. Witwen- oder Waisengeld kraft Gesetzes verlieren würde. Die Zahlung der Versorgungsbezüge kann eingestellt oder die Versorgungsbezüge können gekürzt werden, wenn Umstände vorliegen, die bei einem Ruhestandsbeamten die Abberückung oder Kürzung des *Ruhegehalts* rechtfertigen würden.

(6) Der Schulträger hat die obere Schulaufsichtsbehörde von dem Eintritt der Voraussetzungen der Absätze 3-5 unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe des Austritts oder der Entlassung mitzuteilen.

(7) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der Versorgungsbezüge gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß. Die Versorgungsbezüge dürfen nicht höher sein als die, die ein Lehrer mit entsprechender Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst erhält.

(8) Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Schulleiter sowie für diejenigen Heimleiter, die aus dem Schuldienst hervorgegangen sind; ihr Übertritt von der Schule an das Heim fällt nicht unter Absatz 3 Nr. 2 und 3.

→ Privatschulgesetz

Trennungsgeldverordnung (§ 9)

Verordnung des Finanzministeriums über das Trennungsgeld bei Abordnungen und Versetzungen (Landestrennungsgeldverordnung – LTGVVO) vom 12.12.1985 (KuU S. 21/1986); zuletzt geändert 24.9.2001 (GBl. S. 581/2001)

Änderung beabsichtigt

Die Landesregierung hat im Sommer 2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechts vorgelegt. Die Änderungen sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten. Sie sind nachfolgend in *kurstiver Schrift* eingearbeitet.

§ 9

Verfahrensvorschriften

(1) *Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Die*

zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von einem Monat vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Trennungsgeldberechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung des Trennungsgeldes bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Trennungsgeldberechtigte hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen. ...

Umzugskostengesetz (LUKG)

Auszug aus dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) vom 4. März 1975 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12.2.1996 (GBl. S. 127/1996); zuletzt geändert 19.10.2004 (GBl. 772/2004)

Änderung beabsichtigt

Die Landesregierung hat im Sommer 2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechts vorgelegt. Die Änderungen sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten. Sie sind nachfolgend in *kurstiver Schrift* eingearbeitet. Für Umzüge, die vor dem Inkrafttreten begonnen und erst danach beendet werden, wird Umzugskostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) *Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von*

den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Berechtigten bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Satz 1 mit dem Tag nach der Bekanntgabe des Widerrufs. Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von einem Monat vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Umzugskostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.